



niorenwohnanlage zu schaffen. Mit dem Erweiterungsbau sollen weitere, hochwertig und barrierefrei ausgestattete Wohnungen nebst der zugehörigen Nebenanlagen errichtet werden können.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren, da der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung in der Zeit von **Mittwoch, den 21.12.2022 bis zum 30.01.2023 einschließlich**, während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 12.30 - 16.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Hessisch Oldendorf, Ebene 4, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf, ausgelegt wird.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter der Adresse

[www.hessisch-oldendorf.de/de/aktuelle-bauleitplanverfahren/](http://www.hessisch-oldendorf.de/de/aktuelle-bauleitplanverfahren/)

eingesehen werden. Ebenfalls wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Zu beachten ist, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59- C „Innenstadt Hessisch Oldendorf“, ST Hessisch Oldendorf, einschließlich örtlicher Bauvorschriften, wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt.

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr.1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Hessisch Oldendorf  
Der Bürgermeister

Hessisch Oldendorf, den 09.12.2022

Gez. Oenelcin